



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Diplomprüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Physik an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 14. Januar 1986,
Veröffentlicht in GABL. NW 3/1986, S. 157 ff.**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27746

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Diplomprüfungsordnung

**für den
integrierten Studiengang Physik
an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 14. Januar 1986**

Veröffentlicht in GABL. NW 3/1986, S. 157 ff.

Berichtigung

**der
Studienordnung
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

Jahrgang 1986

14.1.1986 Nr. 3

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Physik
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**
Vom 14. Januar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

**§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Physik. Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung I oder II abgeschlossen. Entsprechend kann das Hauptstudium mit der Diplomprüfung I oder mit der Diplomprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Diplomprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, technisch-physikalische Probleme zu analysieren und mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu lösen.
- (4) Durch die Diplomprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Physik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung selbständig zu erarbeiten.
- (5) Durch die Diplomprüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge seines Faches überblickt.
- (6) Studienziel des mit der Diplomprüfung I abschließenden Studiums ist insbesondere die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen in der angewandten und Technischen Physik. Die Anfertigung der Diplomarbeit gibt dem Studenten Gelegenheit, komplexe Sachverhalte nach wissenschaftlichen Methoden planmäßig zu bearbeiten. Der Student soll die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der gewonnenen Ergebnisse und zum verantwortlichen Handeln erwerben.

(7) Studienziel des mit der Diplomprüfung II abschließenden Studiums ist insbesondere die Vermittlung von Fähigkeiten und Methoden, die den Studenten zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Zusammenhänge der Physik sowie zum verantwortlichen Handeln befähigen. Die Anfertigung der Diplomarbeit gibt dem Studenten die Gelegenheit, ein Problem aus der wissenschaftlichen Praxis unter Anleitung zu bearbeiten, und ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

**§ 2
Diplomgrade**

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Physikingenieur(in)“ (Dipl.-Phys. Ing.).
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Physiker(in)“ (Dipl.-Phys.).
- (3) Auf Antrag des Studenten ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

**§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II zehn Semester. Hinzu tritt gegebenenfalls ein Praxissemester.
- (2) Das Praxissemester wird in einer besonderen Ordnung geregelt.
- (3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt etwa 145 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich fünf Semesterwochenstunden. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll bei einer Regelstudienzeit von zehn Semestern etwa 185 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich 15 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Studienordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne sind so gestaltet, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlich-n Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten („Teilprüfungen“) abgelegt werden.
- (3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I sollen in der Regel vor Beginn des siebten Fachsemesters, die Fachprüfungen der Diplomprüfung II in der Regel vor Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Die Prüfungen finden in festen Prüfungszeiten statt, die vom Prüfungsausschuß festgelegt werden. Die Meldungen zu den Prüfungen sollen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (5) Die Prüfungen können jeweils vor den in den Absätzen 1 und 3 sowie in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wir-

ken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit, insbesondere nicht bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. § 92 Abs. 1 WissHG ist zu beachten.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer bzw. die Prüfer vorschlagen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß, dabei soll auf die Vorschläge des Kandidaten nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung keinen Antrag auf Ausgabe eines Themas für eine Diplomarbeit gestellt oder nicht angezeigt hat, daß er sich erfolglos um ein Thema bemüht hat (§ 20 Abs. 3).

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
2. die für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen (Absatz 2 bzw. 3) bis zum Meldetermin erbracht hat,
3. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung I sind:

Experimentalphysik:	zwei Leistungsnachweise über das Physikalische Praktikum A und B für Anfänger und ein Leistungsnachweis zu einer Übung zur Experimentalphysik B oder C;
Meßtechnik:	ein Leistungsnachweis über das Praktikum zur Meßtechnik für Physiker und ein Leistungsnachweis zu einer Übung zur Meßtechnik A oder B für Physiker;
Mathematik:	ein Leistungsnachweis zu einer Übung zur Mathematik A oder B für Physiker, ein Leistungsnachweis zu einer Übung Numerische Methoden der Mathematik und ein Leistungsnachweis zu einer Übung EDV;
Wahlpflichtfach:	ein Leistungsnachweis über ein Praktikum oder eine Übung zum Wahlpflichtfach A (§ 11 Abs. 4).

(3) Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung II sind:

Experimentalphysik:	drei Leistungsnachweise über das Physikalische Praktikum A, B und C für Anfänger, ein Leistungsnachweis zu einer Übung zur Experimentalphysik B oder C und ein Leistungsnachweis zu der Übung Physikalische Meßmethode;
Theoretische Physik:	ein Leistungsnachweis zu einer Übung zur Theoretischen Physik A oder B;
Mathematik:	drei Leistungsnachweise zu Übungen zur Mathematik A bis D für Physiker;
Wahlpflichtfach:	ein Leistungsnachweis über ein Praktikum oder eine Übung zum Wahlpflichtfach A (§ 11 Abs. 4).

(4) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die durch nicht benotete Bescheinigungen (Leistungsnachweise) über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren nachgewiesen werden. Jede Prüfungsvorleistung muß eine individuell ausgewiesene Leistung sein. Zu

Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Lehrende die Bedingungen für die Erlangung des Leistungsnachweises bekannt. Leistungsnachweise sollen in der Regel bis zum Ende des Semesters erworben werden, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungsausschuß vorliegen, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. für jede Fachprüfung ein Vorschlag für den bzw. die Prüfer.

(6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an den einzelnen Fachprüfungen jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung ist der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnete Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 bzw. 3 beizufügen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung I erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik A, B und C (mündliche Prüfung),
2. Meßtechnik A oder B für Physiker aus dem Gebiet, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde (mündliche Prüfung),
3. Mathematik A und B für Physiker und numerische Methoden (Klausurarbeit),
4. Wahlpflichtfach A gemäß Absatz 4 (Klausurarbeit).

(3) Die Diplom-Vorprüfung II erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik A, B und C (mündliche Prüfung),
2. Theoretische Physik A oder B aus dem Gebiet, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde (Klausurarbeit),
3. Mathematik A bis D für Physiker (Klausurarbeit),
4. Wahlpflichtfach A gemäß Absatz 4 (Klausurarbeit).

(4) Wahlpflichtfächer A sind: Technische Mechanik, Werkstoffkunde, Anorganische und Organische Chemie, Grundlagen der Elektrotechnik, Grundlagen der Informatik. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag als Wahlpflichtfach ein anderes an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vertretenes Fach zulassen, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik steht.

(5) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten und vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer jeder Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 holt der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Kandidat vor Beginn der Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zu differenzierenden Bewertungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| bei einer Bewertung bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einer Bewertung über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Diejenigen Fachprüfungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Fachprüfung soll spätestens nach einem Jahr erfolgen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Kandidat neue Prüfer vorschlagen.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September

1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 300), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Physik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 3) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten zur Diplom-Vorprüfung gehörenden Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat für eine Fortsetzung des Studiums mit dem Abschluß der Diplomprüfung I oder der Diplomprüfung II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte zur Diplom-Vorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II oder Diplomprüfung I besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat,
- an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
- die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung im integrierten Studiengang Physik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
- Prüfungsvorleistungen nach den Absätzen 2 bzw. 3 erbracht hat.

(2) Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung I sind:

Technische Physik: zwei Leistungsnachweise über das Praktikum zur Technischen Physik A und B und zwei Leistungsnachweise zu Übungen zur Technischen Physik A, B oder C;

Ingenieurwissenschaftliches Schwerpunktfach: ein Leistungsnachweis über das Praktikum zur Prozeßtechnik;

Wahlpflichtfach: zwei Leistungsnachweise zu Übungen zum Wahlpflichtfach B I, C I oder D I (§ 19 Abs. 3).

(3) Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung II sind:

Experimentalphysik: zwei Leistungsnachweise über das Physikalische Praktikum A und B für Fortgeschrittene und ein Leistungsnachweis zu einer Übung zur Struktur der Materie C oder zur Angewandten Physik;

Theoretische Physik: zwei Leistungsnachweise zu Übungen zu Quantentheorie, Thermodynamik und Statistische Physik, Elektrodynamik und Relativität, Theoretische Festkörperphysik;

Wahlpflichtfach: ein Leistungsnachweis zu einer Übung zu einem der Wahlpflichtfächer B II, C II oder D II (§ 19 Abs. 5 und 6);

ferner: ein Leistungsnachweis über ein Hauptseminar in Theoretischer Physik, Experimentalphysik oder Angewandter Physik.

(4) Im Antrag auf Zulassung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(5) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an den einzelnen Fachprüfungen jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prü-

fungsausschuß an. Der Meldung ist der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnete Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 bzw. 3 beizufügen.

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- den mündlichen Fachprüfungen,
- der Diplomarbeit.

Die mündlichen Fachprüfungen müssen vor Beginn der Diplomarbeit erfolgreich abgelegt sein.

(2) Die Diplomprüfung I erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen je eine mündliche Prüfung abzulegen ist:

- Technische Physik A, B und C,
- Prozeßtechnik A und B,
- Wahlpflichtfach B I, C I oder D I (Absatz 3), das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist.

(3) Wahlpflichtfächer B I, C I und D I sind: Fügetechnik, Regelungstechnik, Mikroprozessoren, Kunststofftechnik, Physikalische Chemie, Biochemie, Technische Chemie, Verfahrenstechnik, Nachrichtentechnik, Informatik, Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten und der Technischen Physik.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag als Wahlpflichtfach ein anderes an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vertretenes Fach zulassen, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik steht.

(4) Die Diplomprüfung II erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen je eine mündliche Fachprüfung abzulegen ist:

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Wahlpflichtfach B II (techn./naturw./mathem.) gemäß Absatz 5,
- Wahlpflichtfach C II oder D II (physikalisch) gemäß Absatz 6.

(5) Wahlpflichtfächer B II sind: Regelungstechnik, Mikroprozessoren, Physikalische Chemie, Biochemie, Technische Chemie, Nachrichtentechnik, Hochfrequenztechnik, Informatik, Mathematik, Mathematische Methoden der Physik, Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten, der Technischen und der Theoretischen Physik.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag als Wahlpflichtfach ein anderes an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vertretenes Fach zulassen, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik steht.

(6) Wahlpflichtfächer C II und D II sind: Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten, der Technischen und der Theoretischen Physik.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag als Wahlpflichtfach ein anderes an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vertretenes Fach zulassen, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik steht.

(7) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.

(8) Die Inhalte der Fachprüfungen zur Diplomprüfung II sind:

- im Fach Experimentalphysik drei der Vorlesungen Struktur der Materie A, B, C und Angewandte Physik, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sind,
- im Fach Theoretische Physik Quantentheorie und zwei weitere Vorlesungen Theoretische Physik aus dem Hauptstudium,
- im Wahlpflichtfach B II (Absatz 5) eine Vorlesung aus dem Hauptstudium,
- im Wahlpflichtfach C II oder D II (Absatz 6) eine Vorlesung aus dem Hauptstudium.

(9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit zur Diplomprüfung I soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Bereich der Experimentalphysik bzw. der Technischen Physik, in der Diplomarbeit zur Diplomprüfung II eine Forschungsaufgabe aus der Theoretischen Physik, der Experimentalphysik oder der Angewandten Physik selbstständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung sowie die Lösung verständlich darzustellen und angemessen zu interpretieren. Die Diplomarbeit ist wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor der Physik und von nach § 92 Abs. 1 WissHG Prüfungsberechtigten mit Habilitation ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann auch außerhalb der Universität – Gesamthochschule – Paderborn ausgeführt werden, wenn sie von einem Professor der Physik der Universität –

Gesamthochschule – Paderborn ausgegeben und auch persönlich betreut wird. Die Diplomarbeit kann auch von einem Professor, der außerhalb der Physik in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben werden. In den beiden letzten Fällen bedarf er der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Der Kandidat bemüht sich selbst um ein Thema für die Diplomarbeit. Gelingt ihm dies nicht, so muß er dies beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzeigen, der innerhalb einer angemessenen Zeit für ein Thema sorgt. Falls der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung keinen Antrag auf Ausgabe eines Themas gestellt oder nicht angezeigt hat, daß er sich erfolglos bemüht hat, erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Aufforderung. Das Schreiben enthält auch den Hinweis, daß nach Ablauf von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn die genannte Anzeige unterbleibt (§ 8 Abs. 4). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß eine Verlängerung genehmigen.

(4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit zur Diplomprüfung I beträgt sechs Monate, für die Diplomarbeit zur Diplomprüfung II zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß auf einen gemeinsamen vom Betreuer und vom Kandidaten gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate (Diplomprüfung I) und bis zu sechs Monate (Diplomprüfung II) verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Eine Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Diplomarbeit aus dem Kreis der Professoren der Physik bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weicht die Beurteilung der beiden Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

(3) Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses, eines beim Erstprüfer, das dritte soll dem Zweitprüfer zur Begutachtung zur Verfügung stehen.

§ 22

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie der Name des Betreuers aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach der Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1985/86 erstmalig für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet; der Antrag ist unwiderruflich. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik vom 10. 12. 1980, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn Nr. 3 vom 30. 3. 1981, außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Physik vom 27. 11. 1985 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 11. 12. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 1. 1986 – II B 3-8124.30.

Paderborn, den 14. Januar 1986

Der Rektor
Prof. Dr. Friedrich Buttler

Berichtigung
der
Studienordnung
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Fachbereich 10 - Maschinentechnik I

Die am 22.10.1985 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 11/1985 veröffentlichte Studienordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Fachbereich 10 - Maschinentechnik I - wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 12 der v.g. Studienordnung auf S. 22 wird folgendermaßen ergänzt:

12. INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND
SCHLUSSFORMEL

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1985 in Kraft.